

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
Gemeinde Arlewatt – Kreis Nordfriesland

Textteil B

Dach	Es sind nur symmetrische Dächer zulässig. Die Dächer sind nur mit schwarzer, roter und brauner harter Dacheindeckung auszuführen. Dachaufbauten sind bis max. 1/4 der Trauflänge zulässig. Dachneigung: mind. 40° bis max. 50° Die maximale Dachneigung ist nur zulässig, wenn die max. Firsthöhe nicht überschritten wird.
First- und Traufhöhen ab festgelegter Geländeoberfläche	Traufhöhe Hauptdach: max. 2,70m Traufhöhe Krüppelwalm: max. 5,00m Firsthöhe: max. 8,50m
Außenmauer	Verblendmauerwerk in Rot oder Braun
Giebel	Frontgiebel sind als Backengiebel zulässig. Die Dachneigung muss bei Satteldächern mind. 45° betragen und bei Krüppelwalmdächern der Neigung des Krüppelwalms entsprechen. Je Gebäude ist nur ein Frontgiebel und nur in Verbindung mit dem Hauseingang zulässig.
Garagen und Nebenanlagen	Die Außenwandgestaltung mit Holz ist zulässig. Garagen, Carports und Gartenhäuser mit Flachdach sind zugelassen. Es darf jedoch nur ein freistehendes Nebengebäude bis zu einer Größe von 30m ³ zusätzlich zu den Garagen errichtet werden. Die Grundfläche aller Nebenanlagen einschl. Garagen darf max. 70m ² pro Grundstück betragen, zuzüglich der erforderlichen befestigten Flächen für Terrassen und Zufahrten.
Wintergarten	Wintergärten sind bis max. 20% der Grundfläche des Hauptgebäudes zulässig. Die Wand bzw. Dachflächen sind in Skelettbauweise und die Zwischenflächen aus farblosem Glas bzw. anderen lichtdurchlässigen Materialien herzustellen. Abweichende Dachformen und –neigungen sind zulässig.
Sicht- und Windschutz	Sicht- und Windschutzwände sind in einer Höhe bis zu 1,80m und einer maximalen Fläche von 20m ² je Baugrundstück zulässig.
Erdgeschossfußboden	Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf 0,30m, gemessen von der mittleren Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnitts, nicht übersteigen.
Einfriedigungen	Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Hecken mit maximal 1m Höhe zulässig. Einfriedigungen nur als Holzzäune oder lebende Hecken.
Anpflanzungen	Auf jedem Baugrundstück ist im Abstand von max. 3m von der öffentlichen Verkehrsfläche und innerhalb einer Rasen- oder Pflanzfläche ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Auf den Flächen zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind ausschließlich heimische, standortgerechte Knickgehölze zulässig.